

An die Parlamentsdirektion  
z.H. Frau Parlamentsvizedirektorin Dr. Susanne Janistyn

Wien, am 15. 5. 2013

**Betr: Antrag der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Ikrath betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff angeführten Initiativantrag 2241/A beehrt sich Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Initiativantrag zielt darauf ab, das anlässlich der Beschlussfassung über die Novelle BGBl.I 59/2012 unterlaufene legisistische Versehen, wodurch in Ansehung der Meldepflicht betreffend die in § 6 Abs. 2 Z 2 taxativ aufgezählten Tätigkeiten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates eine Lücke offenblieb, zu reparieren.

Nach Ansicht von TI-AC sollte jedoch mit der nunmehr in Aussicht genommenen Novelle zum Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz die Gelegenheit genützt werden, einen weiteren, darin bestehenden Mangel zu beheben, dass nach derzeitiger Rechtslage weder die Möglichkeit zur Überprüfung der von den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates gemäß § 6 Abs. 2, Abs.3 und Abs.6 zu meldenden Tätigkeiten bzw. Einkommen besteht, noch Sanktionen für den Fall falscher oder unvollständiger Angaben beziehungsweise der Unterlassung von Meldungen vorgesehen sind.

Ebenso sanktionslos sind auch Verstöße von Regierungsmitgliedern, Staatssekretären und Mitgliedern des Wiener Stadtsenates gegen die ihnen in § 3a auferlegte

Verpflichtung zur – wahrheitsgemäßen – Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse gegenüber dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem es überdies verwehrt ist, die bei ihm eingelangten Meldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, womit sich seine Kompetenz – sieht man von dem äußerst seltenen Fall der Berichterstattung im Falle außergewöhnlicher Vermögenszuwächse der Meldungsleger an den Präsidenten des betreffenden allgemeinen Vertretungskörpers gemäß § 3a Abs.3 ab – im Ergebnis in der Funktion eines bloßen Depositors erschöpft.

Die gesetzlich nicht vorgesehene Überprüfbarkeit der Meldungen gemäß § 3a und §6 sowie das Fehlen von Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind ein mindestens ebenso schwerer Mangel des Gesetzes wie jener, der mit dem gegenständlichen Initiativantrag behoben werden soll. Sollte dieser Mangel bestehen bleiben, würden sich § 3a und § 6 auch weiterhin als sanktionslose Normen darstellen und wären demnach als *leges imperfectae* nicht oder jedenfalls nur bedingt geeignet, eine entsprechende präventive Wirkung zu entfalten. Die mit dem Gesetz intendierte Transparenz hinsichtlich Tätigkeiten, Einkommen und Vermögen von Politikern könnte daher nur als Scheintransparenz qualifiziert werden; dies würde jedoch der Bezeichnung des Gesetzes als Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz nicht gerecht.

Im Übrigen vermeint TI-AC, dass einer legislativen Überarbeitung des Gesetzes in Richtung präziserer und leichter verständlicher Formulierungen nicht entzogen werden könnte.

Prof. Eva Geiblinger  
Vorstandsvorsitzende

Dr. Franz Fiedler  
Vorsitzender des Beirats

DDr. Hubert Sickinger  
Stv. Vorsitzender des Beirats